

Allgemeine Hinweise für die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen

Stand: Januar 2023

I. Die Zulassung

Wer als privater Veranstalter ein Hörfunk- oder Fernsehprogramm veranstalten möchte, benötigt grundsätzlich eine rundfunkrechtliche Zulassung.

Ein entsprechender Antrag kann bei der Medienanstalt Hessen gestellt werden. In diesem Antrag muss die Antragstellerin oder der Antragsteller darlegen, dass er die programmbezogenen und die nichtprogrammbezogenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu gehört, dass der Veranstalter finanziell und organisatorisch in der Lage ist, das beantragte Programm regelmäßig den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu veranstalten und zu verbreiten.

Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn aus ihm hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die Gewähr dafür bietet, dass das beantragte Programm unter Beachtung der medienrechtlichen Vorschriften veranstaltet und verbreitet werden wird.

Die erstmalige Zulassung wird für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt. Will der Veranstalter nach Ablauf der Zulassungsdauer sein Programm weiter veranstalten, muss er einen Verlängerungsantrag stellen. Verlängerungen können je nach konkreter Fallkonstellation auch unbefristet erteilt werden. Die Zulassung von Rundfunk, der von vorneherein auf einen zeitlich begrenzten Zeitraum ausgerichtet ist, soll befristet werden. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

Die Zulassung kann grundsätzlich in Form einer "hessischen" (regional/landesweit) oder in Form einer bundesweiten Zulassung erteilt werden. Die Zulassung zur Veranstaltung von auf Hessen ausgerichteten Hörfunk- und Fernsehprogrammen ist im Hessischen Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) geregelt. Die Zulassung eines Veranstalters von bundesweit verbreitetem Rundfunk richtet sich nach dem Medienstaatsvertrag (MStV); im Übrigen nach Landesrecht.

II. Zulassungsfreier Rundfunk

In bestimmten Fällen ist für die Veranstaltung von Rundfunk keine rundfunkrechtliche Zulassung erforderlich. In diesen abschließend geregelten Fällen ist spätestens sieben Tage vor Beginn des Rundfunks dieser der Medienanstalt anzuzeigen. Das Nähere zum Inhalt der Anzeige regelt die Medienanstalt durch Satzung.

Keiner Zulassung bedürfen danach Programme, die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten oder die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzerinnen und Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden oder die im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden.

III. Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten

Von der Zulassung zu unterscheiden ist die sog. Zuweisung. Durch die Zuweisung werden dem Veranstalter im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens durch die Medienanstalt Hessen bestimmte Übertragungskapazitäten zur Verbreitung seines Programms zugeteilt. Sind entsprechende Kapazitäten frei, so schreibt die Medienanstalt Hessen diese im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Website der Medienanstalt Hessen (www.lpr-hessen.de) aus. Welche Informationen und Unterlagen im Einzelnen für eine Bewerbung einzureichen sind, ist detailliert in der jeweiligen Ausschreibung geschildert. Die Bewerbung ist ausschließlich auf eine entsprechende Ausschreibung hin möglich.

Unabhängig davon kann sich der Veranstalter eines Rundfunkprogramms auch selbst um entsprechende Übertragungskapazitäten bemühen, indem er z. B. einen privatrechtlichen Einspeise- bzw. Verbreitungsvertrag mit einem Kabelnetz- (z. B. Unity Media, Tele Columbus, etc.) oder Satellitenbetreiber (z. B. ASTRA, Eutelsat, Media Broadcast etc.) abschließt.

Die Kapazitätszuweisung erfolgt in der Regel für die Dauer von zehn Jahren und ist nicht übertragbar. Eine Verlängerung ist zulässig.

Voraussetzungen für die Zulassung von privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern durch die Medienanstalt Hessen und die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK)

A. Die "hessische" Zulassung

Die Zulassung zur Veranstaltung eines Rundfunkprogramms nur für Hessen ist in §§ 4 ff. HPMG geregelt.

Der Zulassungsantrag für ein solches Programm ist in Textform bei der Medienanstalt Hessen zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Versammlung der Medienanstalt Hessen.

Die Versammlung der Medienanstalt Hessen tagt in der Regel einmal in zwei Monaten, so dass mit einer Verfahrensdauer von mehreren Monaten zu rechnen ist.

I. Wer kann einen Antrag stellen?

Eine Zulassung kann gemäß § 6 HPMG nur an eine Antragstellerin oder einen Antragsteller erteilt werden, die oder der

- unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren hat und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht verwirkt hat,
- seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
- die Gewähr dafür bietet, dass er das Programm entsprechend der Zulassung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften veranstalten und verbreiten wird.

Bei einem Antrag juristischer Personen (z. B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH, etc.) oder nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen (Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR, Kommanditgesellschaft – KG, etc.) müssen die genannten Voraussetzungen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personenvereinigung, hat sie oder er ihre oder seine Eigentumsverhältnisse und ihre oder seine Rechtsbeziehungen zu mir ihr oder ihm verbundenen Unternehmen nach § 15 AktG offenzulegen. Im Falle einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

Die Zulassung darf nicht erteilt werden

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Hochschulen des Landes sowie der Kirchen sowie anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften im Sinne des Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
 2. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der nach Nr. 1 Ausgeschlossenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen, die in leitender Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen juristischen Personen stehen,
 3. Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie Mitgliedern der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
 4. politischen Parteien oder Wählergruppen oder mit diesen im Sinne von § 15 AktG in der jeweils geltenden Fassung, verbundenen Unternehmen und Vereinigungen,
 5. Unternehmen, an denen politische Parteien und Wählergruppen in einer Weise beteiligt sind, die ihnen unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte der Antragstellerin oder des Antragstellers ermöglicht; ein bestimmender Einfluss ist insbesondere anzunehmen, wenn die politische Partei oder Wählergruppe unmittelbar oder über das beteiligte Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise Einfluss auf Programmgestaltung oder Programminhalte der Antragstellerin oder des Antragstellers nehmen kann.
 6. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten insgesamt mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind,
 7. Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, sowie Mitgliedern eines Organs dieser Anstalten und
 8. Personen oder Personenvereinigungen, die aufgrund der Vorschriften des Medienstaatsvertrages zum Medienkonzentrationsrecht keine Zulassung erhalten können.
- Treuhandverhältnisse sind offenzulegen.

II. Welche Angaben sind zu machen und welche Unterlagen einzureichen?

Neben allgemeinen Angaben zu der Antragstellerin oder dem Antragsteller muss der Zulassungsantrag Auskünfte zu folgenden Punkten enthalten:

1. Programmart (Fernsehen/Hörfunk),
2. Programmkategorie (Voll-/Spartenprogramm),
3. Programmdauer (z. B. 24 Stunden täglich),
4. vorgesehenes Verbreitungsgebiet (Hessen) und
5. Finanzierungsform (z. B. Werbung).

Angaben zu der vorgesehenen Übertragungstechnik sind wünschenswert.

Dem Antrag ist neben einem Programmschema auch ein Finanzierungsplan beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgrund ihrer oder seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfangs personell und finanziell in der Lage sein wird, ein Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zu veranstalten. Hierbei sollte insbesondere bei erstmaligen Zulassungen eine Finanzierungsübersicht von mindestens fünf Jahren vorgelegt werden. Bei zeitigen Verlängerungsanträgen muss die Finanzierungsübersicht mindestens jedoch für den beantragten Zulassungszeitraum vorgelegt werden.

Im Rahmen der Programmgestaltung sind darüber hinaus die Programmgrundsätze nach § 12 HPMG, §§ 3, 51 MStV zu beachten. Üblicherweise erfolgt die Bekennung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu den Programmgrundsätzen ebenfalls in schriftlicher Form. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Einhaltung der Werbebestimmungen (§§ 8-10, 70, 71 MStV), der Vorschriften zum Jugendmedienschutz, der Gewinnspielsatzung sowie der verfassungsrechtlich geschützten Rechte. Auf das Verbot politischer und weltanschaulicher oder religiöser Werbung (§ 8 Abs. 9 Satz 1 MStV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personenvereinigung, hat er seine Eigentumsverhältnisse und seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) offen zu legen. In der Regel sind auch notariell beurkundete Gesellschaftsverträge oder bei Vereinen Satzungen, Handelsregistrauszüge sowie polizeiliche Führungszeugnisse der gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vertretern vorzulegen.

B. Die bundesweite Zulassung

Die Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweit ausgerichteten Rundfunkprogramms richtet sich nach §§ 52 ff. MStV; im Übrigen nach Landesrecht.

Anträge auf Zulassung eines bundesweit ausgerichteten Programms von Antragstellerinnen oder Antragstellern, die ihren Wohnort oder Sitz in Hessen haben, können bei der Medienanstalt Hessen gestellt werden. Die Medienanstalt Hessen prüft den Antrag und bringt ihn in die ZAK - ein gemeinsames Organ der 14 Landesmedienanstalten - ein. Diese entscheidet über den Zulassungsantrag. Stimmt die ZAK dem Antrag zu, so lässt die Medienanstalt Hessen das beantragte bundesweit ausgerichtete Programm zu.

Bei bundesweit ausgerichteten Fernsehprogrammen wird zudem ein medienkonzentrationsrechtliches Prüfungsverfahren durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) durchgeführt.

Durch die Beteiligung der ZAK – und bei Fernsehprogrammen zusätzlich noch die Beteiligung der KEK – nimmt bei der Zulassung bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogramme das Zulassungsverfahren einige Zeit in Anspruch. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sollte hier mit einer Verfahrensdauer von etwa drei Monaten rechnen.

I. Wer kann einen Antrag stellen?

Eine bundesweite Zulassung darf gemäß § 53 MStV nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
6. die Gewähr dafür bietet, dass die unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

Die Voraussetzungen nach Nrn. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform der Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen,
- an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete,
- politische Parteien,
- Wählervereinigungen,
- Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 Aktiengesetz zu den o. g. stehen,
- ausländische, öffentliche und staatliche Stellen.

II. Welche Angaben sind zu machen und welche Unterlagen einzureichen?

Neben den allgemeinen Angaben zu der Antragstellerin oder dem Antragsteller erstrecken sich die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen insbesondere auf:

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 62 MStV an der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den mit ihr oder ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nr. 1, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,
3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Antragstellerin oder des Antragstellers,
4. Vereinbarungen, die zwischen an der Antragstellerin oder dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 MStV Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 60 und 62 erhebliche Beziehungen beziehen,
5. eine schriftliche Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass die nach Nrn. 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Im Übrigen gelten die unter A. II. beschriebenen Voraussetzungen entsprechend.

Zu beachten ist, dass bei der Veranstaltung von bundesweit ausgerichteten Hörfunk bzw. Fernsehprogrammen nur diejenigen Übertragungstechniken in Betracht kommen, die einen bundesweiten Empfang gewährleisten (so z. B. die Übertragung via Satellit, Kabel und Internet).

Wenn Sie die Zulassung eines bundesweit ausgerichteten Fernsehprogramms beantragen, müssen Sie die Vollständigkeitserklärung der KEK einreichen. Die entsprechenden Vordrucke sind unter www.kek-online.de > service bzw. unter www.lpr-hessen.de > Aktuelles, Presse und Service > Downloads zu finden. Diese Erklärung dient dem Prüfverfahren zur abschließenden Beurteilung der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen, welches die KEK durchführt.

C. Gebühren

Die für das Zulassungsverfahren zu erhebenden Kosten folgen für landesweite Programme aus § 41 Abs. 2 HPMG i. V. m. §§ 1, 2, 6 der Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kostensatzung) i. V. m. dem Kostenverzeichnis (Anhang zur Kostensatzung).

Daraus ergeben sich folgende Gebührenrahmen:

- Zulassung eines Fernsehprogramms 6.000 bis 50.000 Euro,
- Zulassung eines Hörfunkprogramms 2.000 bis 15.000 Euro.

Für bundesweite Programme folgen die zu erhebenden Kosten aus § 104 Abs. 11 MStV i.V.m. §§ 1, 2 der Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks i.V.m. dem Kostenverzeichnis (Anlage).

Daraus ergeben sich folgende Gebührenrahmen:

- Zulassung eines Rundfunkprogramms 500 bis 100.000 Euro,

Die konkrete Gebühr wird im Einzelfall innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens ermittelt. Berechnungsgrundlagen sind dabei der Verwaltungsaufwand sowie wirtschaftliche und sonstige Interessen des Gebührenschuldners, insbesondere Verbreitungsgebiet, Programmkategorie, Sendezeit und Laufzeit der Lizenz.

Daneben erhebt die Medienanstalt Hessen solche Auslagen, die über das übliche Maß hinausgehen (z. B. förmliche Zustellungen etc.).

Anhang

Weitere Kontaktadressen:

Verband Privater Medien e.V. (VAUNET)
Stromstraße 1
10555 Berlin
Tel.: 030/398800, Fax: 030/39880148
E-Mail: info@vpmt.de

Hessen Digital Radio GmbH
Olof-Palme-Straße 13
60439 Frankfurt am Main
Tel.: 069/40564491, Fax: 069/40564493
E-Mail: info@hessendigitalradio.de

MEDIA BROADCAST GmbH
Erna-Scheffler-Straße 1
51103 Köln
Tel.: 0221/71015000, Fax: 06081/4437685999
E-Mail: info@media-broadcast.com

ANGA Der Breitbandverband e.V.
Nibelungenweg 2
50996 Köln
Tel.: 0221/3909000, Fax: 0221/39090099
E-Mail: info@anga.de